

Neue Fassung		Alte Fassung	
Ziffer	Beschreibung	Ziffer	Beschreibung
Gebühren		Gebühren	
4. Gewässer- und Bodenschutz			
Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 4.1 und 4.2 um 30%		Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 um 30%	
4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG in Verbindung mit § 8 WHG	4.1	Benutzung von Gewässern nach §3 WHG und § 13 WHG
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr nach Nummer 4.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Nummer 4.1.2 bis 4.1.6	4.1.1	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §7 WHG Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.1.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.1.1.2
4.1.1	Erlaubnisverfahren (Erstbewilligung i.d.R. befristet auf 10 Jahre) - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	4.1.1.1	Erlaubnisverfahren - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung
	315,00 € 820,00 €		320,00 € 760,00 €
4.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangene 1.000 m ³ pro Jahr - zur landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³ pro Jahr - bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m ³ pro Jahr	4.1.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangene 1000 m ³ - zur Landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³ - bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m ³
	10,00 € 4,00 € 4,00 € 3,00 €		10,00 € 4,00 € 4,00 € 3,00 €
4.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangene 1000 m ³ pro Jahr - zur Landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³ pro Jahr		Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangene 1000 m ³ - zur Landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³
	5,00 € 2,00 € 2,00 €		3,00 € 2,00 € 2,00 €
4.1.4	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer - von unbelastetem Niederschlagswasser pro m ² abflusswirksamer Fläche pro Jahr - von ausschließlich thermisch veränderten Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr		Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer - von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen l/sec - von ausschließlich thermisch veränderten Wasser pro angefangenen l/sec
	2,00 € 2,00 €		2,00 € 2,00 €
4.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafenanlagen, Umschlaganlagen, Landstellen, Lade- und Löschanlagen, Werftanlagen sowie Anlegen von Stichkanälen		-
	0,4 % der Baukosten pro Jahr		

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
4.1.6	Errichten und Betreiben von Föhren	0,4 % der Baukosten pro Jahr	-	-	-
4.1.7	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmearanlage	315,00 € bis zum 20. kWh Entzugsleistung der Sonden; jedes weitere kWh 15,00 €	4.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmearanlage	250,00 €
4.1.8	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags	4.1.3	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 (Erlaubnis) zzgl. eines 20%igen Aufschlags
4.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €	4.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.1.10	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €	4.1.5	Verlängerung der Befristung	10% der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.1.11	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €	4.1.6	Änderungsgenehmigung	50%-100% der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag
4.1.12	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG	je angefangene Stunde 63,00 €	-	-	-
4.2	Wasserrechtliche Genehmigung		4.2	Wasserrechtliche Genehmigung	-
			4.2.1	Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.2.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.2.1.2	
4.2.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr	4.2.1.1	- von Anlagen, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	250,00 €
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§78 WG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr		- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§78 WG)	250,00 €
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG u. § 60 WHG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr		- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	250,00 €
-	-		4.2.1.2	- von Anlagen, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	4 % BK
-	-			- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§78 WG)	4 % BK
-	-			- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	4 % BK
4.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €	4.2.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.2.3	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €	4.2.1.4	Verlängerung der Befristung	10% der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.2.4	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr; mindestens 190,00 € mind. 190,00 €	4.2.1.5	Änderungsgenehmigungen	50% - 100% der Gebühr nach 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag
4.2.5	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 63,00 €	-	-	-

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
4.2.6	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 63,00 €	-	-	-
4.2.7	Sonstige Anordnungen	je angefangene Stunde 63,00 €, mindestens 126,00 €	4.3	Anordnungen (z.B. nach § 19i WHG, § 82 WG)	mind. 126,00 €
4.3	Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen		4.4	Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen	
4.3.1	Auskünfte (Altlasten)	je angefangene halbe Stunde 31,50 € sowie mindestens 31,50 € je Grundstück	4.4.1	Auskünfte [Altlasten]	je angefangene Stunde 54,00 €
4.3.2	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Altlasten und sonstigen Bodenschutzmaßnahmen	je angefangene Stunde 63,00 €	4.4.2	Erkundung von privaten Altlasten	je angefangene Stunde 54,00 €
			4.4.3	Sanierung privater Altlasten	je angefangene Stunde 54,00 €
			4.4.4	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat)	je angefangene Stunde 54,00 €
			4.4.5	Sonstige Anordnungen	je angefangene Stunde 54,00 €
			4.4.6	Anzeigen/Bearbeitung	je angefangene Stunde 54,00 €
5. Naturschutz					
5.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen		5.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen	
Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr nach Nummer 5.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Nummer 5.1.1.1.			Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr nach Ziffer 5.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		
-	-		5.1.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen	je angefangene Stunde 60,00 €
5.1.1	- Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen - Bodenversiegelung	je angefangene Stunde 62,00 € je angefangene Stunde 62,00 € zzgl. 50,00 € je angefangenen a ab 50 m ²	5.1.1.1	Bodenversiegelung	Faktor
				bis 50 m ²	1,00
				bis 100 m ²	1.25
				bis 500 m ²	1.50
				bis 1000 m ²	1.75
				> 1000 m ²	2,00
5.1.2	Erteilung des Benehmens gem § 17 Abs. 1 BNatSchG	je angefangene Stunde 62,00 €	5.1.2	Erteilung des Benehmens gem § 23 Abs. 1 NatSchG	je angefangene Stunde 60,00 €
5.1.3	Verfahren - nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer - nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG	je angefangene Stunde 62,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha je angefangene Stunde 62,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha	5.1.3	[Verfahren] - nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer - nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG	je angefangene Stunde 60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha je angefangene Stunde 60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha
5.2	Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug des Natur- und Artenschutzes	je angefangene Stunde 62,00 €	5.2	Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug des Natur- und Artenschutzes	je angefangene Stunde 60,00 €

Neue Fassung				Alte Fassung			
Ziffer	Beschreibung	Gebühren		Ziffer	Beschreibung	Gebühren	
5.3	Entwicklung von Natur und Landschaft Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen	je angefangene Stunde 61,00 €		5.3	Entwicklung von Natur und Landschaft Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen	je angefangene Stunde 60,00 €	
5.4	Befreiung nach der Baumschutzsatzung	je angefangene Stunde 62,00 €		5.4	Befreiung nach der Baumschutzsatzung		
	Nachkontrolle von Ersatzpflanzungen für jeden Baum	20,00 €		1 Baum		60,00 €	
				jeder weitere Baum		10,00 €	
5.5	Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen	je angefangene Stunde 62,00 € , mind. 186,00 €		5.5	Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen	je angefangene Stunde 60,00 €, mind. 120,00 €	
	1 Baum			1 Baum			
	jeder weitere Baum	60,00 €		jeder weitere Baum		10,00 €	
5.6	Sonstige öffentliche naturschutzrechtliche Leistungen	je angefangene Stunde 62,00 €		-	-	-	
6. Gewerbeaufsicht und Umweltschutz							
6.1 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				6.1 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz			
6.1.1	Bewilligungen gem §§ 7 Abs 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u 2 ArbZeitG (Ausnahmen Arbeitszeit, z.B. Schichtbetriebe)	Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer	6.1.1	Bewilligungen gem §§ 7 Abs 5, 15 Abs 1 Nr. 1 u 2 ArbZeitG		Bewilligungsdauer
			bis 1 Monat			bis 1 Monat	bis 2 Monate
			jeder weitere Monat				über 2 Monate
			1 bis 4		Zahl der Arbeitnehmer / innen, für die eine Aus- nahmebewilligung	1 bis 4	60,00 €
			5 bis 20			5 bis 20	210,00 €
			21 bis 100			21 bis 200	420,00 €
			über 100			über 200	600,00 €
			60,00 €			70,00 €	80,00 €
			10,00 €			310,00 €	410,00 €
			250,00 €			520,00 €	620,00 €
			100,00 €			800,00 €	1.600,00 €
			100,00 €				
			200,00 €				
6.1.2	Feststellungen, Bewilligungen gem § 13 Abs. 3 Nr. 1 u 2 ArbZeitG (Sonntagsarbeit)			6.1.2	Feststellungen, Bewilligungen gem § 13 Abs. 3 Nr. 1 u 2 ArbZeitG	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird	
6.1.2.1	Feststellungsbescheid (§13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZeitG)		102,00 €			1 bis 4	5 bis 20
6.1.2.2	Ausnahmebewilligung (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZeitG)	Zahl der Sonn- und Feiertage	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird			21 bis 200	über 200
			1 bis 4		1	70,00 €	90,00 €
			5 bis 20		2	80,00 €	110,00 €
			21 bis 100		3	90,00 €	150,00 €
			über 100		4	110,00 €	180,00 €
			1		5	130,00 €	220,00 €
			80,00 €		6 - 10	150,00 €	320,00 €
			110,00 €				700,00 €
			160,00 €				800,00 €
			160,00 €				1.300,00 €
			310,00 €				
			310,00 €				
			560,00 €				
			560,00 €				
			1.060,00 €				
			1.060,00 €				
			1.560,00 €				
			2.060,00 €				
			2.060,00 €				
			2.560,00 €				
			2.560,00 €				
			4.060,00 €				
			4.060,00 €				

Neue Fassung				Alte Fassung			
Ziffer	Beschreibung	Gebühren		Ziffer	Beschreibung	Gebühren	
6.1.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)	Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung	6.1.3	Bewilligungen gem §§ 13 Abs. 4 u 5, 15 Abs 2 ArbZeitG	Dauer der Befristung	
			bis 1 Jahr			bis 1 Jahr	über 1 Jahr
			jedes weitere Jahr				
		1 bis 4	350,00 €		Zahl der Arbeitnehmer/in nen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt	1 bis 4	320,00 €
		5 bis 20	700,00 €			5 bis 20	640,00 €
		21 bis 100	1.300,00 €			21 bis 200	1.280,00 €
		über 100	2.600,00 €			über 200	2.560,00 €
			2.600,00 €				5.120,00 €
6.1.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs 1 Nr. 3 u. 4 ArbZeitG (Ruhezeiten)	Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird		6.1.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs 1 Nr.4 ArbZeitG		
		1 bis 4	150,00 €			1 bis 4	140,00 €
		5 bis 20	300,00 €			5 bis 20	280,00 €
		21 bis 100	450,00 €			21 bis 200	420,00 €
		über 100	600,00 €			über 200	560,00 €
6.1.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG	204,00 €		6.1.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG	190,00 €	
6.1.6	Bewilligung gem. § 14 Abs. 6 u 7 JugArbSchG (Nachruhe)	Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer	6.1.6	Bewilligung gem. § 14 Abs. 6 u 7 JugArbSchG	Bewilligungsdauer	
			bis 1 Monat			bis 1 Monat	bis 2 Monate
			jeder weitere Monat			über 2 Monate	
		1 bis 4	50,00 €		Zahl der Arbeitnehmer / innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	1 bis 4	48,00 €
		5 bis 20	150,00 €			5 bis 20	144,00 €
		21 bis 100	200,00 €			21 bis 200	192,00 €
		über 100	240,00 €			über 200	240,00 €
			40,00 €				300,00 €
			60,00 €				1.000,00 €
6.1.7	Bewilligungen gem § 6 Abs. 1 JgdArbSchG (Ausnahmen für Veranstaltungen)	Kinderarbeit in einem Zeitraum	Kinder, für die eine Bewilligung erteilt wird	6.1.7	Bewilligungen gem § 5 Abs. 1 JgdArbSchG	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	
			1 bis 4			1 bis 4	5 bis 20
			5 bis 20			21 bis 200	über 200
			21 bis 100				
			über 100				
		bis zu 5 Tagen	50,00 €			bis zu 5 Tagen	48,00 €
		bis zu 1 Monat	150,00 €			bis zu 1 Monat	144,00 €
		jeder weitere Monat	50,00 €			bis zu 2 Monaten	192,00 €
			60,00 €			> 2 Monate	240,00 €
			100,00 €				300,00 €
			150,00 €				480,00 €
			250,00 €				1.000,00 €
			350,00 €				
6.1.8	Anordnungen gem § 27 Abs. 1 u. 2 JgdArbSchG (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für die Beschäftigung Jugendlicher)	204,00 €		6.1.8	Bewilligungen gem § 27 Abs. 3 JgdArbSchG	190,00 €	

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
6.1.9	Ausnahmebewilligungen gem § 27 Abs. 3 JgdArbSchG	204,00 €	6.1.9	Anordnungen gem § 27 Abs. 3 JgdArbSchG	190,00 €
6.1.10	Anordnungen gem § 4 Abs 1a u. 3 FahrpersonalG	204,00 €	6.1.10	Anordnungen gem § 4 Abs 1 u 3 FahrpersonalG	190,00 €
6.1.11	Sonstige Leistungen im Bereich "Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz"	je angefangene Stunde 51,00 €	-	-	-
6.2	Technischer Arbeitsschutz		6.2	Technischer Arbeitsschutz	
6.2.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV	0,5 % der Errichtungskosten, mindestens 510,00 €	6.2.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage > 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,4 v.H. der EK, mind. 100,00 € 0,3 v.H. der EK, mind. 2.000,00 € Die Rahmengebühr setzt sich aus eine Festgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen.
6.2.2	Arbeitssicherheit		6.2.2	Arbeitssicherheit	
6.2.2.1	Zulassungen nach § 7 Abs. 2 AsiG	204,00 €	6.2.2.1	Zulassungen nach § 7 Abs.2 AsiG	200,00 €
6.2.2.2	Ausnahme nach § 18 AsiG	204,00 €	6.2.2.2	Ausnahme nach § 18 AsiG	200,00 €
6.2.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz	je angefangene Stunde 51,00 €	6.2.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz	je angefangene Stunde 50,00 €
6.2.4	Sonstige Leistungen im Bereich "Technischer Arbeitsschutz"	je angefangene Stunde 51,00 €	-	-	-
6.3	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§21 KrW-/AbfG u. § 19 Abs. 2 LAbfG)	je angefangene Stunde 70,00 €	6.3	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG)	je angefangene Stunde 48,00 €
6.4	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		6.4	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
6.4.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO, insbesondere der 1. und 2. BImSchVO	je angefangene Stunde 72,00 €	6.4.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO mitn Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände	je angefangene Stunde 56,00 €
			6.4.1.1	Ausnahmebewilligungen 1. BImSchV	
				kurzfristig	56,00 €
				mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €
				längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €
				Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €
				Anordnung je angefangene Stunde	56,00 €
			6.4.1.2	Ausnahmebewilligungen 2. BImSchV	
				kurzfristig	56,00 €
				mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €
				längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €
				Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
6.4.2	Ausnahmegenehmigung "Umweltzone"	50,00 €		Ausnahmegenehmigung Umweltzone (die Gebühr wurde bisher nach Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses (allgemeine Verwaltungsgebühren) festgesetzt)	40,00 €
6.4.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Bescheinigungen nach EEG und Genehmigungen nach TEHG)	je angefangene Stunde 72,00 €	-	-	-
6.5 Genehmigungsbedürftige Anlagen			6.5 Genehmigungsbedürftige Anlagen		
Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen(Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.9 um 30%			Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen(Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 6.5.1 bis 6.5.11 um 30%		
6.5.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	0,6 % der Errichtungskosten, mindestens 1.440,00 €	6.5.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren) bis zu 100.000 € Errichtungskosten der Anlage bis zu 500.000 € Errichtungskosten der Anlage bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten der Anlage > 2.500.000 € Errichtungskosten der Anlage	0,6 v.H. der EK, mind. 340,00 € 0,4 v.H. der EK, mind. 680,00 € 0,3 v.H. der EK, mind. 2.000,00 € 7.500 € zzgl. 0,04 v.H. des 2.500.000 € des übersteigenden Wertes
-	-	-	6.5.2	Bei einem vom Antragsteller zu verantwortenden Mehraufwand kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Diese kann max. 30% der gem. Ziffer 6.5.1 errechneten Gebühr betragen.	
6.5.2	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren)	75 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1	6.5.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren), Ziffer 6.5.2 gilt entsprechend	75 v.H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1
6.5.3	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)	125 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 und 6.5.2	6.5.4	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§3c UVPG)	125 v.H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3
6.5.4	Genehmigung mit UVP	175 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 und 6.5.2	6.5.5	Genehmigung mit UVP	175 v.H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3
-	-		6.5.6	Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten nicht bekannt sind	je angefangene Stunde 56,00 €

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
6.5.5	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.4, mindestens 144,00 €	6.5.7	Fristenverlängerung (§18 Abs. 3 BImSchG)	25 v. H. der Gebühr nach Ziff 6.5.1 bis 6.5.6, mind. 85,00€
6.5.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.4	6.5.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§8a BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.7	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)	je angefangene Stunde 72,00 €	6.5.9	Anzeigeverfahren	je angefangene Stunde 56,00 €
6.5.8	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.4	6.5.10	Teilgenehmigung (§8 BImSchG)	70 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.9	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	50 % der Gebühr nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.4	6.5.11	Vorbescheid (§9 BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.10	Bearbeitung von Beschwerden	je angefangene Stunde 72,00 €	6.5.12	Bearbeitung von Beschwerden	je angefangene Stunde 56,00 €
6.5.11	Stellungnahmen	je angefangene Stunde 72,00 €	6.5.13	Stellungnahmen	je angefangene Stunde 56,00 €
6.5.12	Schallpegelmessungen	je angefangene Stunde 72,00 € , mindestens 360,00 €	6.5.14	Schallpegelmessungen	je angefangene Stunde 56,00 €, mind. 280,00 €
6.5.13	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen	je angefangene Stunde 72,00 €	-	-	-